

Landkreis Nordwestmecklenburg
Amtliche Bekanntmachung
Anordnung über das Abbrennen von Feuerwerkskörpern
der Kategorie F 2 anlässlich des Jahreswechsels 2018/2019

Aufgrund des § 24 Abs. 2 der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz (SprengV) vom 31.01.1991 (BGBl. I S. 169) in der derzeit gültigen Fassung in Verbindung mit der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Sprengstoffrechts (ZuständigkeitsVOSprengstoff) vom 04.08.1992 (GVOB1. M-V S. 534) wird folgendes angeordnet:

I.

In den kreisangehörigen Städten, Gemeinden und Ortsteilen des Landkreises Nordwestmecklenburg

ist aus Gründen der Brandgefahr am 31.12.2018 und 01.01.2019 verboten:

1. im Umkreis von 200m um brandgefährdete Objekte (wie z.B. reetgedeckte Gebäude, Holzlager, Scheunen und Stallungen u.ä.) das Abbrennen von Raketen und sogenannten „Römischen Lichtern“,
2. im Umkreis von 100m um brandgefährdete Objekte (wie z.B. reetgedeckte Gebäude, Holzlager, Scheunen und Stallungen) das Abbrennen von Kanonenschlägen, Knallfröschen und sonst. Feuerwerkskörpern der Kategorie F 2,
3. in unmittelbarer Nähe von Kirchen, Krankenhäusern, Kinder- und Altenheimen das Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen der Kategorie F 2,
4. das Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen der Kategorie F 2 in den Ortsteilen Schattin, 23942 Barendorf und Groß Schwansee sowie Blüssen,
5. das Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen der Kategorie F 2 außerhalb der dafür ausgewiesenen Flächen in den Orten
 - Grieben - Kirch Mummendorf
 - Wohlenberg - Schaddingsdorf
 - Roxin - Dechow
6. das Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen der Kategorie F 2 in der Hansestadt Wismar in den Bereichen, Ortsteil Hoben, Fischkaten, Seestraße in Redentin, Klußer Damm ab Einfahrt Arndtstraße in Richtung Lübow, Gewerbegebiet Hafffeld

vorzunehmen.

Hinweise:

Zuwiderhandlungen gegen diese Verbote gelten als Ordnungswidrigkeiten gemäß § 46 SprengV und sind mit Geldbußen bis zu zehntausend Euro bedroht.

Pyrotechnische Gegenstände der Kategorie F 2 sind durch einen entsprechenden Aufdruck auf der Verpackung deutlich erkennbar (dazu gehören unter anderem Raketen aller Art, Knallfrösche, Kanonenschläge) und dürfen an Personen unter 18 Jahren nicht abgegeben werden.

II.

Diese Anordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Grevesmühlen, 28. November 2018

M. Rudolph
Fachdienstleiterin

Im Internet unter <https://www.nordwestmecklenburg.de/de/oeffentliche-bekanntmachungen.html> mit Ablauf des 28.11.2018 öffentlich bekannt gemacht.